

Stellungnahme des Kulturrat Österreich
zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG (75/ME)

Wien, 19.10.2018

(1) Vorbemerkung

Für eine Neustrukturierung der österreichischen Sozialversicherungsarchitektur gibt es tatsächlich viele gute Gründe, nicht zuletzt die stetig wachsende Zahl jener Versicherten, die in ihrem Leben – ablesbar an den deutlich veränderten Erwerbsbiographien – mit mehr als nur einer Sozialversicherungseinrichtung konfrontiert werden, und das oft gleichzeitig. Auch die ungleiche Risikoverteilung zwischen den derzeit bestehenden Sozialversicherungsträger_innen sowie das unterschiedliche Leistungsangebot sind hier zu nennen. Immerhin, Letzteres gibt die Novelle vor anzugehen, enthält aber leider keine Maßnahmen, die das bewirken können.

Praktisch verfolgt die Novelle im wesentlichen drei Ziele: Die Abschaffung der Selbstverwaltung (und die Übertragung der Sozialversicherung in die Hände der Dienstgeber_innen respektive des BMASGK), die Möglichkeit zur Neubesetzung zahlreicher Posten in Verwaltung und Aufsicht sowie neue finanzielle Verpflichtungen insbesondere für die neu zu schaffende ÖGK sowie die AUVA, die in der Konsequenz – mittels dem neugefassten §31 ASVG – zu Selbsthalten jedenfalls in der Krankenversorgung aller Sozialversicherungsträger_innen führen werden müssen.

Nicht nur werden diese Ziele nirgendwo explizit gemacht, sondern mit diesem Gesetzesvorhaben wird offenbar auch bewusst in Kauf genommen, dass durch die angestrebte Schnelligkeit der Umsetzung chaotische Zustände in der Sozialversicherungsabwicklung entstehen, umso mehr als die Ausformulierung des Gesetzes zahlreiche notwendigerweise zu regelnde Sachverhalte „vergisst“.

Schon aus diesen Gründen kann dieses Gesetzesvorhaben nur abgelehnt und an den Start zurückgeschickt werden.

(2) Kunst-, kultur- und medienrelevante Sachverhalte

Auf Grundlage der Forschungen der letzten Jahre sowie der Praxis der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden möchten wir folgende Punkte explizit hervorheben:

(a) Differenzbeitragsgrundlagen: Der neu einzuführende automatisierte Ausgleich von zu viel bezahlten SV-Beiträgen auf Grund einer Mehrfachversicherung (wie er in der SVA schon längere Zeit Standard ist) ist gut gemeint, in der praktischen Ausführung aber noch mangelhaft: Zum einen ist der Zeitpunkt des automatisierten Ausgleichs nicht mit der neu einzuführenden Nachkorrektur-Bestimmung für Sozialversicherungsbeiträge seitens der

Dienstgeber_innen abgestimmt, zum anderen soll die Antragsmöglichkeit der Versicherten entfallen, die jedoch bei in unserem Feld oft vorkommenden kurzfristigen Anstellungsverhältnissen durchaus relevant ist.

(b) Informationsbedarf: Insbesondere Mehrfachversicherte haben einen erhöhten Informationsbedarf bzgl. dem Zusammenspiel der einzelnen Sozialversicherungsträger_innen zueinander bzw. den Folgen der jeweiligen Regeln für die jeweils anderen. Im Zuge dieser Gesetzesnovelle ist es wünschenswert, das derzeit gem. §189a und §189b GSVG geregelte Servicezentrum für Kunstschaffende zum einen hinsichtlich weiterer Zweige der Sozialversicherung zu erweitern (insbesondere hinsichtlich AIVG), zum anderen hin zu einem generellen Servicezentrum für Mehrfachversicherte zu öffnen, das in der Folge unabhängig von der Ansiedlung bei einer Sozialversicherungsträger_in auch von allen zu finanzieren und zu unterstützen ist.

(c) Hinsichtlich der vor allem medial präsentierten Verbesserung der Situation von Mehrfachversicherten als Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist es wünschenswert, die Ruhendmeldung im GSVG neu und umfassend zu regeln: Profitieren sollen alle nach §2 (1) GSVG Versicherten, insbesondere auch nach §2 (1) 4, und vor allem soll die Ausnahme in §4 (1) 9 nicht nur für Tätigkeiten gem. K-SVFG gelten, sondern auch für alle anderen nach §2 (1) 4 versicherten Tätigkeiten derselben Person.

Unselbstständig | Selbstständig | Erwerbslos. Zweiteilige Studie zu Problemen von Kunstschaffenden in der sozialen Absicherung (im Auftrag der Kammer für Arbeiter_innen und Angestellte Wien)

... aus sozialwissenschaftlicher Sicht (Griesser/ Christl) herausgegeben vom Kulturrat Österreich, Dezember 2017 - http://kulturrat.at/kulturrat_studie_2017.pdf

... aus juristischer Sicht (Trost/ Waldhör/ Iljic) erschienen im ÖGB-Verlag, Juli 2017

Studie zur Arbeits- und Lebenssituation der Filmschaffenden [in Österreich]

(Danzer/Lechner/Schmatz/Wetzel), Wien 2016 – <http://www.filmschaffende.at/index.php?sp=downloads&l=18>

Studie zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich

(Schelepa/Wetzel/Wohlfahrt), Wien 2008 –

https://www.kunstkultur.bka.gv.at/documents/340047/693984/studie_soz_lage_kuenstler_en.pdf

(3) Einzelne Punkte, die wir hervorheben möchten:

(a) Einsparungen im System? Die österreichischen Sozialversicherungsträger_innen haben im internationalen Vergleich, vor allem aber im Vergleich zu entsprechenden privaten Versicherungen bereits extrem niedrige Verwaltungskosten. Weitere Einsparungen können – da sind sich die meisten Expert_innen einig – fast nur auf Kosten der Versicherten gehen. Entsprechend groß ist auch die Diskrepanz zwischen öffentlich verkündeten Einsparungspotenzialen („Verwaltungsmilliarde“) und den tatsächlich im Entwurf zu findenden Maßnahmen in diese Richtung. (Sie sind praktisch null, wobei insbesondere die Reduktion der Angestellten durch Nichtersetzen von Pensionierungen allein mit Blick auf die Fusion in der PV vor einigen Jahren ins Auge sticht: Heute ist der Personalstand der PVA praktisch ident mit jenem vor der Fusion, schließlich muss die

vorhandene Arbeit auch jemand erledigen). Dieses Ziel wird mit diesem Gesetzesvorhaben prognostizierbar verfehlt werden.

(b) Mehr Geld für die Patient_innenversorgung? Hier kann nur die Aufstockung der Mittel für Privatkliniken gemeint sein, d.h. der überwältigende Teil der in Österreich Versicherten wird nicht nur weniger Geld für die soziale Sicherheit zur Verfügung haben, sondern – in Folge der Auflösung des Ausgleichsfonds, der Neugestaltung des §31 ASVG und der sonstigen Reduzierung der in der ÖGK verwendbaren Gelder – mit Selbstbehalten konfrontiert sein. Da die im Vorblatt als Maßnahme aufgeführte Angleichung der Leistungen im Gesetzesentwurf de facto keine Entsprechung findet, wird das Ergebnis zudem eine weitere leistungsrechtliche Schlechterstellung der ÖGK-Versicherten sein. Das ist nicht hinnehmbar.

(c) Abschaffung der Selbstverwaltung: Unter Hinweis auf eine selbstverständlich nicht konsequent durchzuführende Parität nicht der Versicherten, sondern der Zahlenden wird im vorliegenden Entwurf die Selbstverwaltung als Grundprinzip der österreichischen Sozialversicherungsarchitektur de facto abgeschafft. Ziel ist es offenbar, die Verwaltung der Sozialversicherungen den Dienstgeber_innen zu überlassen – im Zweifel darüberhinaus dem BMASGK, welches praktisch alle Entscheidungen in den verbliebenen Verwaltungskörpern gegenstandslos machen kann. Insbesondere sind die geplanten Regelungen für die Überleitungsphase in die neue Struktur für alle Nicht-Dienstgeber_innen katastrophal: Mitreden gerade noch erlaubt (sofern eine neu einzuführende Prüfung bestanden wurde), Mitentscheiden nur, falls die Entscheidung nicht jener des Gegenübers widerspricht. Hier wird nur allzu offensichtlich, was die Gesetzgebenden anstreben, nämlich ihre Wunschvorstellungen in allen Teilen der Sozialversicherung durchzusetzen, und das schnell, ohne diese einer demokratischen Entscheidungsfindung zu unterziehen. Deutlich wird auch, dass es um eine Neubesetzung praktisch aller relevanten Posten der Leitungsebene geht. Fast schon zur Randnotiz wird dann §430 Abs. 3a ASVG: Faktisch sichert diese sachlich nicht begründete Ausschlussklausel einer nicht näher definierten „Zurechnung“ zu einer wahlwerbenden Gruppe wohl der FPÖ den Vorsitz in allen Hauptversammlungen.

Die gesamte Organisation der Selbstverwaltungskörper ist entsprechend neu aufzusetzen – wie auch verfassungsrechtlich vorgegeben unter der Prämisse der Selbstverwaltung durch die jeweils Versicherten.

Abschließend möchten wir noch unserem Befremden bzgl. der Ignoranz gegenüber Möglichkeiten eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und anti-diskriminatorischen Verpflichtungen der Republik Österreich festhalten.

(d) Verweise auf andere Stellungnahmen

Angesichts der Bedeutung dieses Gesetzesvorhabens für alle Versicherten, selbstverständlich daher auch für die von uns Vertretenen, haben wir uns ausführlich mit diesem Gesetzesvorhaben beschäftigt, verweisen für eine Detailkritik jedoch an die Expert_innen aus den Sozialversicherungsträger_innen, insbesondere dem Hauptverband, sowie jene aus der Bundesarbeiterkammer.

Gleichfalls möchten wir einmal mehr auf die gesammelten Forderungen der im Kulturrat Österreich zusammengeschlossenen Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden hinweisen: <http://kulturrat.at/agenda/imag/materialien/42monate>

Dr.in Maria Anna Kollmann
(Vorsitzende Kulturrat Österreich)

Mag. Clemens Christl
(Koordination Kulturrat Österreich)

Der Kulturrat Österreich ist der Zusammenschluss der Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden. Gemeinsam vertreten diese IGs rund 5500 Einzelmitglieder, 39 Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, 550 Kulturinitiativen sowie 14 freie Radios.

Mitglieder des Kulturrat Österreich:

- ASSITEJ Austria - Junges Theater Österreich
- Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs
- Dachverband der Filmschaffenden
- IG Bildende Kunst
- IG Freie Theaterarbeit
- IG Kultur Österreich
- Österreichischer Musikrat
- IG Übersetzerinnen und Übersetzer
- Verband Freier Radios Österreich
- VOICE - Verband der Sprecher und Darsteller

Stellungnahme ergeht per Mail an

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
stehungnahmen@sozialministerium.at
- Parlament
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at